

Zeitschrift: Annuaire suisse de science politique = Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Politische Wissenschaft

Band: 6 (1966)

Artikel: Année politique suisse 1965 = Schweizerische Politik im Jahre 1965

Autor: Gilg, Peter / Reymond, François-L. / Bindschedler-Robert, Denise

Kapitel: Bildungs- und Kulturpolitik

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-170985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch, der die Befreiung natürlicher Personen mit Niederlassungsrecht in der Schweiz statuierte. Bundesrat von Moos stimmte dieser Lösung, die auch eine kleine Gruppe von Ausländern begünstigt, zu¹.

Mit einer Botschaft vom 2. Juli legte sodann der Bundesrat einen Entwurf für einen Art. 45^{bis} BV vor, der den Bund ermächtigt, über die Auslandschweizer gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, und zwar einerseits zur Förderung ihrer Beziehungen unter sich und zur Heimat, andererseits zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten, wobei ausdrücklich auch politische Rechte genannt werden². Von seiten der Auslandschweizer-Kommission der NHG wurde dem vorgeschlagenen Text, auch wenn er ihre Wünsche nicht voll befriedigte, zugestimmt³.

Bildungs- und Kulturpolitik

Im Bereich des Bildungswesens und der Kulturförderung besteht die Tendenz zu einem verstärkten Einsatz des Bundes, da die allgemeine Entwicklung eine Intensivierung der Anstrengungen sowie Koordination und Vereinheitlichung fordert. Da jedoch Bildungs- und Kulturpolitik als die vornehmste Domäne der kantonalen Eigenständigkeit gelten, regt sich da und dort ein föderalistischer Widerstand gegen das Eingreifen der Zentralgewalt, gelegentlich auch das Bestreben, auf dem Wege eines kooperativen Föderalismus die lenkende Hand des Bundes entbehrlich zu machen.

Die bildungs- und kulturpolitische Aktivität des Bundes betraf 1965 vor allem das Hochschulwesen, die Forschung, das Stipendienwesen sowie die Kulturförderung über die Stiftung « Pro Helvetia ».

Im « Allgemeinen Überblick » seines Geschäftsberichtes für 1964 stellte der Bundesrat fest, dass die Entfaltung aller Kräfte des Volkes eine vermehrte Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des dafür notwendigen qualifizierten Nachwuchses erheische. Dem Bund erwachse daraus die Aufgabe, sowohl die kantonalen Bestrebungen aktiv zu fördern als auch die nationale und die internationale Forschung, die Arbeiten der Eidg. Technischen Hochschule (ETH) und anderer Institute sowie die durch den Nationalfonds finanzierten Projekte miteinander zu koordinieren. Es gelte, die föderalistischen Gegebenheiten der kantonalen Universitäten mit den Gesamtinteressen einer industriellen Volkswirtschaft und den begrenzten zur Verfügung stehenden Mitteln in Einklang zu bringen⁴.

Als beratendes Organ für Planung und Koordination im Bereich der *Wissenschaftspolitik* setzte der Bundesrat am 23. März einen Schweizerischen Wissenschaftsrat aus Vertretern der Universitäten, der Verwaltungen von Bund und Kantonen sowie der Privatwirtschaft ein, der dem EDI zugeordnet wurde. Als

¹ Beratungen im Ständerat am 10. 3. und 29. 9. (*Sten. Bull. StR*, 1965, S. 23 ff. u. 125 ff.) und im Nationalrat am 23. und 29. 9. (*Sten. Bull. NR*, 1965, S. 376 ff. u. 422 ff.), Schlussabstimmungen am 30. 9. (*Sten. Bull. NR*, 1965, S. 453). Vgl. auch *ASW*, 1964, S. 187, u. 1965, S. 47; ferner oben S. 189.

² *BBl*, 1965, II, S. 385 ff. Die Verleihung des Stimmrechts an Auslandschweizer wurde freilich bloss für die Zeit eines Aufenthalts in der Schweiz vorgesehen.

³ *BN*, 314, 28. 7. 65.

⁴ *Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1964*, S. 11 f.

Präsident wurde der Basler Rechtslehrer Prof. M. Imboden ernannt¹. Dem Wissenschaftsrat wurde insbesondere auch die personelle und finanzielle Koordination von Hochschulforschung und industrieller Forschung zugedacht².

Das grundlegende Dokument für eine eidgenössische *Hochschulpolitik* bildet der im Herbst 1964 veröffentlichte Bericht der Eidg. Expertenkommission für Fragen der Hochschulförderung, der nach dem Präsidenten dieser Kommission Labhardt-Bericht genannt wird. Dieser Bericht geht von der Tatsache aus, dass sich das Hochschulwesen infolge tiefgreifender wirtschaftlicher, sozialer und wissenschaftlicher Wandlungen seit dem Zweiten Weltkrieg in einer stürmischen Entwicklung befindet, einerseits durch die Zunahme der Studentenzahlen, anderseits durch die Anwendung neuer Methoden der Forschung und des Unterrichts. Er sieht deshalb neben einem Ausbau der ETH eine starke und rasche Erweiterung der kantonalen Hochschulen vor, wobei der Gesamtaufwand für die letzteren von 166 Mio Fr. im Jahre 1962 auf 760-803 Mio Fr. im Jahre 1975 gesteigert werden soll. Dieser Aufwand wäre zur Hälfte durch Bundessubventionen zu decken, und zwar unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit sowie unter Aufrechterhaltung bzw. Erhöhung der bisherigen Leistungen der Kantone entsprechend ihrer Finanzkraft³. Der Labhardt-Bericht fand im allgemeinen Zustimmung, wenn auch Zweifel an der Unausweichlichkeit einer so massiven Erweiterung der Hochschulen⁴ und namentlich Bedenken wegen der zentralisierenden Wirkung einer Bundeshilfe geäussert wurden⁵. Im Vernehmlassungsverfahren zeigten sich insbesondere über die Subventionsgrundsätze unterschiedliche Auffassungen der interessierten Kantone⁶.

Aus einem gewissen Dilemma zwischen der Notwendigkeit einer Verständigung über die Modalitäten der Bundeshilfe und der Dringlichkeit des kantonalen Finanzbedarfs ergab sich das Postulat einer Übergangslösung. Es wurde von einzelnen Kantonen und ebenso von der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz vertreten; diese schlug dem EDI vor, bereits 1966 eine provisorische Bundeshilfe von jährlich mindestens 100 Mio Fr. anlaufen zu lassen⁷. In seiner Botschaft vom 29. November 1965 entsprach der Bundesrat diesem Begehr, allerdings mit Rücksicht auf die verschlechterte Finanzlage des Bundes nur im reduzierten Umfang von 200 Mio Fr. innerhalb von drei Jahren. Vorausgesetzt wurde ein gleich hoher Mehraufwand der Hochschulkantone im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1962/64. Der Verteilungsschlüssel berücksichtigte auf Grund von Vorschlägen des Wissenschaftsrates einerseits die Zahl der an einer Hochschule gepflegten Studienrichtungen, anderseits die durchschnittliche Studentenzahl; die Studenten der Medizin, der Naturwissenschaften und der tech-

¹ NZZ, 1210, 23. 3. 65; BBl, 1965, I, S. 899 f.

² BBl, 1965, III, S. 388.

³ Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für Fragen der Hochschulförderung vom 29. 6. 1964, insbes. S. 9, 97, 128, 159 u. 171 ff.

⁴ Vgl. NZZ, 1841, 30. 4. 65, u. 3893, 21. 9. 65.

⁵ So durch den zürcherischen Erziehungsdirektor, Regierungsrat König (NZZ, 2854, 4. 7. 65), den Rektor der Universität Lausanne, Prof. Delacréta (GdL, 48, 27./28. 2. 65), und den Rektor der Hochschule St. Gallen, Prof. Kaufmann (Ostschw., 10, 13. 1. 65).

⁶ BBl, 1965, III, S. 382.

⁷ BBl, 1965, III, S. 382 ff. Eine Übergangslösung wurde auch von einer Motion Weibel (k.-chr., BE) vom Dezember 1964 sowie einem Postulat Tschumi (BGB, BE) vom 2. 3. 1965 verlangt; der Nationalrat erklärte am 29. 9. 1965 beide Vorstöße erheblich. Für eine Hochschulförderung im allgemeinen und eine Übergangslösung im besondern erklärte sich ferner unter gewissen Vorbehalten der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins in einer Eingabe an das EDI vom 14. 6. 1965; vgl. anderseits unten S. 205, Anm. 2.

nischen Wissenschaften wurden dabei doppelt gezählt. Als weiteres Element trat sodann die Gewährung von Zuschlägen an besonders belastete Hochschulkantone hinzu: Freiburg und Neuenburg wurden ihre naturwissenschaftlichen Fakultäten, der Waadt die Ecole polytechnique stärker angerechnet. Für die Verwendung der Subventionen liess die Vorlage den Kantonen jedoch freie Hand; der ursprüngliche Vorschlag des Wissenschaftsrates, dem Bund einen Viertel der Summe als «disponible Quote» zu gezieltem Einsatz vorzubehalten, wurde von den Erziehungsdirektoren der Hochschulkantone entschieden abgelehnt. Diese erklärten sich dafür bereit, ein interkantonales Koordinationsorgan zu schaffen¹.

Noch ungelöst blieb die Frage der Finanzierung der Hochschulförderung. In seiner Botschaft betonte der Bundesrat die Unumgänglichkeit der Erschliessung neuer Einnahmequellen für eine umfänglichere Bundeshilfe². Während die meisten Grossinvestitionen des Bundes aus besonderen Einkünften oder aus dem erwarteten wirtschaftlichen Ertrag gedeckt erscheinen, muss für die Hochschulhilfe eine Deckung erst gefunden werden.

Neben der Förderung der kantonalen Hochschulen war der Bundesrat auch um den Ausbau der ETH besorgt. Er legte den Eidg. Räten ein Kreditbegehren im Betrag von 444 Mio Fr. vor, das vor allem die Errichtung physikalischer Anlagen, darunter einer solchen für Kernphysik in Villigen bei Würenlingen (AG), zum Ziele hatte. Es wurde betont, dass sich diese Investition im Rahmen des Programms der Labhardt-Kommission bewege. Der Nationalrat gab am 16. Dezember oppositionslos seine Zustimmung³.

Auf kantonaler Ebene sind einerseits Ansätze zu interuniversitärer Zusammenarbeit zu vermerken — so eine Konvention der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf über die gemeinsame Durchführung eines höheren Ausbildungsgangs in der Physik, die 1965 in Kraft gesetzt wurde⁴ — anderseits der Fortgang der Studien für eine Universitätsgründung in den Kantonen Aargau und Luzern. Diese beiden Kantone, die vom EDI zu den Konferenzen über die Vorbereitung der Übergangslösung beigezogen wurden, nahmen in der Gründungsfrage Kontakt auf und bildeten eine gemeinsame Kommission. Von aargauischer Seite wurden neben dem Typus der Volluniversität verschiedene Varianten einer Teiluniversität geprüft⁵. Für Universitätsgründungen trat auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund ein; er befürwortete die Errichtung einer Volluniversität in der Ostschweiz und einer weiteren Universität in der Innerschweiz mit Verbindung zum Tessin⁶.

An den Universitäten Freiburg und Genf kam es unter den Auswirkungen der Wachstumskrise zu Demonstrationen, an denen Studenten und Dozenten teilnahmen. In Freiburg stand das Begehr nach einer Mensa und einem Studentenheim im Vordergrund; damit verband sich allerdings eine gewisse Opposition gegen das konservative Universitätsregiment des Erziehungsdirektors J. Python⁷.

¹ BBI, 1965, III, S. 369 ff.

² BBI, 1965, III, S. 386. Zur Frage neuer Steuerquellen vgl. die kritische Stellungnahme von Prof. H. Herold, Sekretär des Vororts, in NZZ, 2876 u. 2880, 6.7.65, wo einer föderalistischen Lösung der Vorzug gegeben wird.

³ BBI, 1965, II, S. 889 ff.; Sten. Bull. NR, 1965, S. 707.

⁴ TdG, 54, S. 3. 65. Vgl. für weitere Initiativen BBI, 1965, III, S. 388 f.

⁵ NZZ, 5295, 9. 12. 65; Vat., 229, 2. 10. 65.

⁶ Gewerkschaftliche Rundschau, Jg. 57/1965, S. 134.

⁷ NZZ, 3013, 16. 7. 65; Vat., 138, 18. 6. 65. Die freiburgische Regierung versuchte zuerst Mensa und Studentenheim durch eine katholische Kongregation einrichten zu lassen, was sie mit finanziellen Rücksichten begründete; nachdem sich das Projekt zerschlagen hatte, wurde

In Genf ging es um die Überfüllung der Arbeitsräume für Mediziner und Naturwissenschaftler; die Durchführung der Aktion in der Wahlkampfperiode verschärfte noch die gespannte Lage¹.

In engem Zusammenhang mit der Hochschulförderung steht die Förderung der *Forschung*, der sich der Bund hauptsächlich mit Hilfe der Stiftung « Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung » annimmt. Diese hatte im Juli 1964 ein Gesuch um gestaffelte Erhöhung ihres Bundesbeitrags, namentlich zur Ermöglichung längerfristiger Forschungskredite, gestellt; gegenüber bisher 23 Mio Fr. sollte der jährliche Beitrag 1969 60 Mio Fr. erreichen. Der Bundesrat beantragte noch im Dezember 1964 eine entsprechende Beitragserhöhung². In der parlamentarischen Behandlung erhob sich insbesondere aus dem Nationalrat Kritik an der Organisation des Nationalfonds und an der Verteilung der Mittel, welche die Geisteswissenschaften zuwenig berücksichtige. Die Beitragserhöhung wurde aber von beiden Räten genehmigt, allerdings unter Verpflichtung des Bundesrates, über eine dem Umfang der verwalteten Gelder angemessene Reorganisation des Nationalfonds innert Jahresfrist Bericht zu erstatten³.

Während der Nationalfonds der Förderung der Grundlagenforschung dient, wird mehr und mehr auch eine Bundeshilfe für die angewandte, durch die Wirtschaft direkt nutzbare Forschung postuliert. Bundespräsident Tschudi wies im Juni vor dem Ständerat darauf hin, dass der Bund diesem Postulat in Ausnahmefällen — Reaktorforschung, Subventionierung der Gesellschaft zur Förderung der Forschung an der ETH — bereits entsprochen hat; eine grundsätzliche Übernahme der neuen Aufgabe zog er in Erwägung⁴. Die Koordinationsfunktion, die in diesem Bereich für den Wissenschaftsrat vorgesehen wurde, ist schon erwähnt worden⁵. Die Forderung, dass auch die Grundlagenforschung bis zu einem gewissen Grade auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse auszurichten sei, erhob mit Bezug auf die Elektronik die vom EVD eingesetzte Kommission zum Studium der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Elektronik und Automation (Automationskommission) in einem im Dezember 1965 veröffentlichten Zwischenbericht⁶. Ein weiterer kostspieliger Zweig der angewandten Forschung meldete seinen Anspruch auf Staatshilfe bei der Gründung einer « Schweizerischen Vereinigung für Raumtechnik » unter dem Präsidium des von seinem Amt zurücktretenden Delegierten des Bundesrates für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, F. Hummler⁷.

Die mittleren und unteren Schulstufen liegen im allgemeinen noch im Rahmen dessen, was von den Kantonen bewältigt werden kann⁸. Hier ist es vor allem das

auf Beginn des Jahres 1966 ein rein weltliches Studentenrestaurant eingerichtet (*GdL*, 228, 2./3. 10. 65).

¹ *TdG*, 257, 3. 11. 65, 265, 12. 11. 65, 278, 27./28. 11. 65, u. 295, 17. 12. 65.

² *BBl*, 1964, II, S. 1521 ff.

³ Behandlung im Nationalrat am 15. 3., im Ständerat am 8. 6., Bereinigung am 22. 6. (*NZZ*, 1091, 16. 3. 65, 2469, 9. 6. 65, u. 2677, 22. 6. 65).

⁴ *NZZ*, 2469, 9. 6. 65. Vgl. zur Reaktorforschung oben S. 171 f. Der Genfer Ständerat Choisy schlug vor, eine Art « Nationalfonds für angewandte Forschung » als Verbindungsorgan zwischen Staat und Industrie zur Verteilung der von beiden aufgebrachten Mittel zu bilden (*GdL*, 15, 20. 1. 65; *NZZ*, 4600, 1. 11. 65).

⁵ Vgl. oben S. 204.

⁶ *Mitteilungsblatt des Delegierten für Arbeitsbeschaffung und wirtschaftliche Kriegsvorsorge*, Jg. 21/1965, S. 32 ff.

⁷ *GdL*, 61, 15. 3. 65.

⁸ Der Bund gewährt immerhin den Kantonen eine Primarschulsubvention von 4,765 Mio Fr. (*Botschaft des Bundesrates... zur Staatsrechnung... 1965*, S. 9).

Bedürfnis nach Vereinheitlichung, das nach überkantonalen Regelungen ruft. Eine solche Regelung bedeutet für die Mittelschulen das Eidg. Maturitätsreglement, zu dessen Revision 1963 vom Bundesrat eine Expertenkommission eingesetzt wurde, die im November 1964 einen Entwurf vorlegte. Dieser enthielt als wesentliche Neuerung die Anerkennung des Maturitätstypus C (ohne Latein) für die Zulassung zum Medizinstudium und als eine Art Konsequenz der Gleichstellung der drei Typen eine Annäherung ihrer Lehrpläne durch gemeinsame Minimalvorschriften für die Stundenzahlen der beiden hauptsächlichen Fachrichtungen. Diese Vorschriften, denen fast alle Gymnasien des Typus C bereits entsprechen würden, nicht aber eine ganze Reihe von Schulen der Typen A und B, wurden namentlich in medizinischen und altphilologischen Kreisen als ungenügend zur Verstärkung des sprachlich-historischen Unterrichts im Typus C empfunden¹. Im Vernehmlassungsverfahren ergab sich bei der Ärzteschaft eine zwiespältige Stellungnahme: die Schweizer Ärztekammer stimmte mit kleiner Mehrheit unter gewissen Vorbehalten zu; aus einer Urabstimmung der Ärzte ging jedoch eine kleine ablehnende Mehrheit hervor, wobei sich aber wiederum eine kleine Mehrheit geneigt zeigte, an der Lateinforderung nicht grundsätzlich festzuhalten². Anderseits sprach sich der Erziehungsrat des Kantons Zürich in einem Bericht entschieden für die Gleichberechtigung des Typus C und allfälliger weiterer Maturitätstypen aus und drohte dabei die Einrichtung eigener kantonaler Medizinalprüfungen an, eine Massnahme, die nach einer Äusserung der *NZZ* ein Novum in der Geschichte des schweizerischen Föderalismus wäre³.

Zu einer gegenseitigen Angleichung der sich stark voneinander unterscheidenden kantonalen Schulsysteme sind erst Ansätze festzustellen. Der Schweizerische Lehrerverein, der bereits 1964 den kantonalen Erziehungsdirektoren einen Bericht über die Probleme der Binnenwanderung der Schüler überreicht hatte, beauftragte 1965 eine Kommission mit dem Studium der Frage des Schuljahrbeginns, der in den meisten Kantonen im Frühjahr erfolgt, in fast allen Ländern der Welt dagegen im Herbst; in jüngster Zeit haben sich nun die Kantone Luzern, Uri, Obwalden und Nidwalden auf den Herbstbeginn umgestellt⁴. Eine ostschweizerische Gruppe von Lehrern und Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft veröffentlichte Vorschläge für eine Koordination aller deutschschweizerischen Schulsysteme und beschloss die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft⁵. Über entsprechende Bestrebungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren wurde nichts Konkretes bekannt⁶, dagegen über eine Zusammenarbeit der welschen Kantone für eine «Ecole Romande»⁷ sowie über Tagungen der Erziehungsdirektoren einzelner deutschschweizerischer Regionen, auf denen Arbeitsgruppen für bestimmte Koordinationsfragen eingesetzt wurden⁸.

¹ *NZZ*, 1584, 14. 4. 65; *Ostschw.*, 117, 20. 5. 65. Zur Kritik vgl. *NZZ*, 2013, 11. 5. 65, 3961, 24. 9. 65, u. 565, 9. 2. 66. Es wurden auch Befürchtungen für den Bestand des Lateingymnasiums geäussert (erwähnt in *NZZ*, 1898, 4. 5. 65).

² *NZZ*, 1836, 30. 4. 65, u. 3961, 24. 9. 65.

³ *NZZ*, 707, 20. 2. 65. Die Konferenz kantonaler Erziehungsdirektoren und der Verein Schweizerischer Gymnasiallehrer nahmen zum Entwurf grundsätzlich positiv Stellung (*Gymnasium Heleticum*, Bd 20/1965-66, S. 26 f.).

⁴ *NZ*, 512, 5. 11. 65; *NZZ*, 417, 31. 1. 66.

⁵ *NZZ*, 3638, 6. 9. 65; *NZ*, 589, 20. 12. 65.

⁶ *NZZ*, 4446, 23. 10. 65.

⁷ *Vat.*, 240, 15. 12. 65.

⁸ So von Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Baselland und Aargau einerseits, von Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug anderseits (*NZZ*, 3692, 8. 9. 65, u. 4050, 30. 9. 65).

In verschiedenen Kantonen wurde die Gründung neuer Mittelschulen an die Hand genommen, um die Begabtenreserven aus bisher benachteiligten Gegenden besser auszuschöpfen. Im Thurgau kam es dabei zu einem Streit zwischen zwei Anwärterregionen: der Antrag des Regierungsrates, eine zweite Kantonsschule in Romanshorn zu errichten, führte zu heftiger Erregung in der Unterseegegend, wo man mit einem Standort in Kreuzlingen gerechnet hatte¹. Ähnliche Motive spielten bei der starken Opposition gegen einen Neubau für die Kantonsschule in der Stadt Zürich (Rämibühl) eine Rolle; das teure Projekt liess Befürchtungen entstehen, dass die Schaffung weiterer Landmittelschulen dadurch verzögert werde².

Im Kanton St. Gallen flackerte der konfessionspolitische Gegensatz in einem Schulstreit auf. In Berneck im Rheintal bildete sich unter jungliberaler Leitung ein Aktionskomitee, das Unterschriften für eine Gemeindeinitiative zur Verschmelzung der beiden konfessionellen Schulgemeinden sammelte. Rund 50 % der Stimmberchtigten unterschrieben die Initiative. In der etwas weniger als die Hälfte zählenden römischkatholischen Bevölkerung erhob sich jedoch starker Widerstand gegen eine konfessionelle Neutralisierung des Gemeindeschulwesens, was den mehrheitlich freisinnigen Gemeinderat bewog, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen; die Gemeindeabstimmung verwarf darauf am 12. Dezember das Volksbegehren mit knappem Mehr³. Die Auseinandersetzung erhielt Bedeutung für den ganzen Kanton; der Freisinn bezahlte den Versuch einer Veränderung des kulturpolitischen Status quo mit einer Niederlage bei der Wahl des Präsidenten des neugeschaffenen Verwaltungsgerichts, indem die konservativ-christlichsoziale Fraktion des Grossen Rates im Oktober dem ursprünglich akzeptierten freisinnigen Kandidaten mit Erfolg einen Exponenten der eigenen Partei entgegensezte⁴.

Besondere Probleme bot die zunehmende Zahl von Kindern ausländischer Arbeitnehmer. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob diese Kinder in die allgemeine Schule integriert oder in Sonderklassen auf eine allfällige Rückkehr in die Heimat ihrer Eltern vorbereitet werden sollen. Nachdem sich das italienische Ausserministerium für die Integration entschieden hatte, traf als erster der Kanton Bern mit dem italienischen Konsulat eine Vereinbarung, nach der die Italienerkinder die allgemeine Schule besuchen, aber in deren Rahmen eine Anzahl Stunden obligatorischen Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten, für den das Konsulat die Lehrkräfte bestimmt⁵.

Auf dem Gebiet der *Berufsbildung* wurde vom Bundesrat das 1964 in einer Referendumsabstimmung gutgeheissene neue eidg. Berufsbildungsgesetz, das die bisher geltende Ordnung entsprechend der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung erweitert und differenziert, auf den 15. April 1965 in Kraft gesetzt⁶. Zur Errichtung neuer Berufsschulen wird verschiedentlich der Weg des kooperativen

¹ *NZZ*, 3583, 2. 9. 65, 4318, 15. 10. 65, 4964, 22. 11. 65, u. 116, 11. 1. 66.

² *NZZ*, 1691, 22. 4. 65; *NZ*, 217, 13. 5. 65. Die Annahme in der Volksabstimmung vom 16. 5. erfolgte mit 77 274 gegen 70 383 Stimmen (*NZZ*, 2115, 17. 5. 65).

³ *Ostschw.*, 229, 1. 10. 65, 238, 12. 10. 65, u. 257, 4. 11. 65; *NZZ*, 5362, 13. 12. 65. Die Initiative erhielt 349 Unterschriften; die Verwerfung erfolgte mit 347: 316 Stimmen. Über die Zahl der Stimmberchtigten differieren die Angaben.

⁴ Bezirksgerichtspräsident M. Niedermann wurde am 26. 10. vom Grossen Rat mit 102 gegen 99 Stimmen, die auf den freisinnigen Anwalt K. Reber fielen, gewählt (*NZZ*, 4916, 19. 11. 65; *Vat.*, 269, 19. 11. 65).

⁵ *TdG*, 264, 11. 11. 65. Vgl. dagegen die Forderung der Colonie libere italiane nach italienischen Schulen (oben S. 196, Anm. 4).

⁶ *AS*, 1965, S. 321 ff.; *BBl*, 1962, II, S. 889 ff.; *ASW*, 1964, S. 40 u. 117.

Föderalismus versucht. So traten dem Konkordat vom 30. Juni 1964 für die Gründung eines landwirtschaftlichen Technikums in Zollikofen (BE) bis zum 1. November 1965 17 Kantone und drei Halbkantone bei¹.

Während das eidg. Berufsbildungsgesetz auch die Beiträge des Bundes an *Stipendien* für die berufliche Ausbildung regelt², hat für weitere Bereiche der Bildung das Gesetz über die Gewährung von Beiträgen an die Stipendiennaufwendungen der Kantone die Rechtsgrundlage zu entsprechenden Subventionen geschaffen; es betrifft Stipendien für den Besuch von Hochschulen, Maturitätschulen der Typen A bis C, Priester-, Lehrer- und Kindergartenseminaren sowie Ausbildungsstätten für künstlerische Berufe und Sozialarbeit. Die Subventionsansätze sind nach Schulart und Finanzkraft der Kantone abgestuft; für finanzschwache Kantone übersteigen sie das im Berufsbildungsgesetz fixierte Maximum von 50 %. Mit Rücksicht auf die kantonale Schulhoheit wird die Stipendienspraxis der Kantone weitgehend unberührt gelassen; verlangt wird ausser der freien Studienwahl nur, dass das Stipendium sich zwischen bestimmten Minimal- und Maximalhöhen bewegt. Die Veröffentlichung der Botschaft und die Behandlung im Ständerat erfolgten bereits 1964; der Nationalrat begann mit der Beratung im Dezember 1964 und führte sie im März 1965 zu Ende³. Das Gesetz trat auf den 1. Juli in Kraft.

Im Herbst stellte der Verband der Schweizerischen Studentenschaften (VSS) auf Grund einer Umfrage fest, dass 13 Kantone und vier Halbkantone das Angebot von Bundesbeiträgen zur Anpassung ihrer Stipendienvorschriften zum Anlass nahmen, allerdings in sehr unterschiedlicher Weise. Die im Bundesgesetz vorgesehene Höchstgrenze von 6000 Fr. pro Jahr (für Hochschulstudenten) erreichen Zürich, Bern, Tessin, Waadt und Genf; in Uri, Nidwalden, Freiburg, Solothurn, St. Gallen und Appenzell Innerrhoden liegen die Maxima bei 3000 Fr. oder darunter. Der VSS empfahl zur Ermöglichung einer gerechteren Zuteilungspraxis die Einführung eines Punktesystems, wie es schon in einzelnen Kantonen verwendet wird, sowie des «Examen automatique», der automatischen Prüfung der Bezugsberechtigung bei allen Begabten, die erst in Le Locle in Geltung ist⁴.

Ähnlich wie der Schweizerische Nationalfonds ersuchte auch die Stiftung *Pro Helvetia* in einer Eingabe vom 18. März 1965 um vermehrte Bundesmittel. Anstelle von bisher 1,2 Mio Fr. pro Jahr beantragte sie eine gestaffelte Erhöhung des Bundesbeitrags auf 4 Mio Fr. ab 1969, die zu einem Drittel für Kulturwahrung und Kulturförderung im Inland und zu zwei Dritteln für die Auslandstätigkeit verwendet werden sollen; namentlich die letztere, für die anstelle des einseitigen Begriffs «Kulturwerbung» nunmehr die Bezeichnung «Pflege der kulturellen Beziehungen» eingeführt wurde, stellt höhere finanzielle Ansprüche. Eine entsprechende Gesetzesvorlage des Bundesrates wurde von den eidg. Räten ohne wesentliche Änderungen genehmigt⁵.

Für *Radio und Fernsehen* war 1965 das erste Jahr nach seiner institutionellen Reorganisation. Deren Auswirkung auf die Programmgestaltung des Radios

¹ AS, 1964, S. 835 ff., u. 1965, S. 1035.

² AS, 1965, S. 335 f.

³ BBI, 1964, I, S. 1109 ff.; AS, 1965, S. 477 ff.; Sten. Bull. StR, 1964, S. 181 ff.; Sten. Bull. NR, 1964, S. 701 ff.; Sten. Bull. NR, 1965, S. 1 ff. u. 279; Sten. Bull. StR, 1965, S. 37 f.

⁴ NZ, 403, 2. 9. 65.

⁵ BBI, 1965, I, S. 1433 ff. Behandlung im Ständerat am 22. 9. (Sten. Bull. StR, 1965, S. 120 ff.), im Nationalrat am 14. 12. (Sten. Bull. NR, 1965, S. 681 ff.), Schlussabstimmung am 17. 12. (Sten. Bull. NR, 1965, S. 716).

verzögerte sich jedoch, da der Bundesrat sich aus konjunkturpolitischen Gründen erst im Herbst zu einer Erhöhung der Radiogebühr entschliessen konnte. Auch jetzt noch gewährte er nicht den vollen von der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) 1964 beantragten Aufschlag von 26 Fr. auf 36 Fr. pro Jahr, sondern liess einstweilen nur einen solchen auf 33 Fr. zu. Zugleich hielt er am Verbot der Radioreklame fest. Dafür ermächtigte er die SRG, das Radiodefizit aus dem Fernsehüberschuss zu begleichen¹. So konnte mindestens für 1966 eine Reorganisation und Erweiterung der Radioprogramme vorgenommen werden; dabei galten als Hauptgrundsätze die Einheit der Programmgestaltung für jeden der drei Landessender, die den Hörergewohnheiten entsprechende Kontinuität der Sendungen sowie die Konzentration auf Information und Musik als besonders radiogemässé Bereiche².

Das Fernsehen konnte seine Programme dank der vom 1. Februar an ausgestrahlten Werbesendungen erweitern³. Schwierigkeiten hatte die Beschaffung von Werbeaufträgen nur im Tessin bereitet, weshalb die AG. für das Werbefernsehen daran ging, solche Aufträge für den Tessiner Sender über eine italienisch-schweizerische Gesellschaft Elvitalia jenseits der Grenze einzubringen. Da an der Elvitalia mit 60 % die Agentur SIPRA beteiligt ist, die das Reklamemonopol bei der italienischen Radio- und Fernsehgesellschaft RAI besitzt, bot sich zugleich die Möglichkeit, mit der RAI über die Frage der Errichtung eines schweizerischen Senders auf dem Generoso besser ins Gespräch zu kommen⁴. Im Tessin erregte die Übertragung eines Akquisitionsmonopols für Werbesendungen aus Italien an eine vom italienischen Staat nicht unabhängige Gesellschaft Befürchtungen für die Programmgestaltung des Fernsehens der italienischen Schweiz; Bundesrat Spühler versuchte sie mit der Erklärung zu zerstreuen, dass die Elvitalia auf das Programm keinen Einfluss nehmen könne und dass die schweizerische Beteiligung an ihr erhöht werden solle⁵.

Wenn sich somit im Tessin die Sorge um die kulturelle Behauptung gegenüber dem grossen Nachbar manifestierte, so bringt die internationale Entwicklung auf dem Gebiet des Farbfernsehens umgekehrt gelagerte Probleme für die welsche Schweiz: der Bundesrat hat sich, nicht zuletzt mit Rücksicht auf unsere Bodengestalt, für das System PAL entschieden, das auch drei unserer Nachbarländer gewählt haben, nicht aber Frankreich; der französischen Sprachgruppe könnte daraus — im Unterschied zur deutschen und italienischen — eine Isolierung gegenüber dem gleichsprachigen Nachbar erwachsen⁶.

¹ NZZ, 4314, 15. 10. 65; AS, 1965, S. 981 f.

² NZZ, 5510, 22. 12. 65, u. 5593, 30. 12. 65.

³ Bund, 8, 7. 1. 65.

⁴ Laut Antwort Bundesrat Spühlers auf eine Interpellation Gianella (k.-chr., TI) im Nationalrat wäre für eine Verlegung des Tessiner Fernsehsenders vom Salvatore auf den Generoso eine Verständigung mit Italien erforderlich (NZZ, 1131, 18. 3. 65); diese Auffassung wurde freilich bestritten (NZ, 170, 13. 4. 65). Der Generoso-Sender soll durch seine Reichweite nach Italien ein Gegengewicht gegen die Wirkung italienischer Sendungen in der Schweiz bilden, was natürlich auch vermehrte Werbeaufträge einbrächte (NZZ, 757, 24. 2. 65).

⁵ Antwort auf Interpellation Gianella, vgl. oben Anm. 4, ferner insbes. NZ, 170, 13. 4. 65.

⁶ Bund, 338, 11. 8. 65, u. 343, 13./14. 8. 65.